

2 **Bundesministerium**  
3 **für Wirtschaft und Energie**

4 **„Richtlinie für die Förderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren**  
5 **Energien in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit“**

6 **(„Investitionsprogramm – Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Ener-**  
7 **gien in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit“)**

8 **vom xx. Dezember 2018**

9

10

11 **Inhalt**

12	1. Präambel .....	3
13	2. Rechtsgrundlagen.....	4
14	3. Begriffsbestimmungen .....	4
15	4. Förderziel.....	5
16	5. Gegenstand der Förderung.....	6
17	5.1. Querschnittstechnologien .....	7
18	5.2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien.....	7
19	5.3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software...7	
20	5.4. Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen.....	8
21	6. Fördernehmer .....	9
22	7. Fördervoraussetzungen .....	10
23	7.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen .....	10
24	7.2. Voraussetzungen für Contractoren.....	10
25	7.3. Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln .....	11
26	8. Art und Höhe der Förderung, spezielle Fördervoraussetzungen .....	11
27	8.1. Art und Umfang der Förderung.....	11
28	8.2. Höhe der Förderung .....	12
29	8.3. Kumulierungsverbot.....	13
30	8.4. EU-Beihilferecht .....	13
31	9. Verfahren.....	13
32	9.1. Einschaltung eines Projektträgers / Mandatars.....	13
33	9.2. Antragstellung .....	13
34	9.3. Förderverfahren, Zuwendungsbescheid, Zusage.....	14

35	9.4. <i>Auszahlung / Verwendungsnachweis</i> .....	14
36	9.5. <i>Subventionserheblichkeit</i> .....	15
37	9.6. <i>Auskunftsprüfungsrechte, Erfolgskontrolle, Monitoring</i> .....	15
38	10. <i>Geltungsdauer</i> .....	16
39		
40		

## 41 1. Präambel

42 Mit der Energiewende hat die Bundesrepublik Deutschland eine umfassende und tiefgreifende  
43 Transformation seiner Energieversorgung und Energienutzung eingeleitet.

44 Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um min-  
45 destens 55 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu mindern und sich international und EU-  
46 weit zu entsprechenden Reduktionen verpflichtet. Neben dem Ausbau neuer Erzeugungskapä-  
47 zitäten für Strom auf Basis erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Infrastruktur  
48 (Netze, Speicher) steht die Senkung des Energieverbrauchs durch die Steigerung der Energie-  
49 effizienz im Fokus der Energiewende.

50 Mit den bisher umgesetzten Maßnahmen zur Erreichung dieser Klima- und Energieziele konn-  
51 ten deutliche Fortschritte beim Klimaschutz und bei der Energieeffizienz erzielt werden und so -  
52 unter anderem durch die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Treibhausgasemissionen -  
53 die Treibhausgasemissionen zwischen 1990 und 2015 um rund 27,9 Prozent gesenkt werden.  
54 Dennoch zeigen wissenschaftliche Analysen, dass zur Erreichung der verbindlichen 2030-Ziele  
55 weitere Anstrengungen notwendig sind.

56 Mit dem Investitionsprogramm – Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Ener-  
57 gien in der Wirtschaft wird in Umsetzung des Koalitionsvertrages das bestehende Angebot zur  
58 Förderung von Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe nutzergerecht optimiert. Damit sollen  
59 die zur Erreichung der Klimaschutz- und Energieeffizienzziele dringend erforderlichen Investiti-  
60 onen zur Reduktion von Treibhausgasen kosteneffizienter und effektiver gefördert werden.

61 Auf die Sektoren Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen entfallen über 40% des En-  
62 denergieverbrauchs in Deutschland. Erhebliche wirtschaftliche Energieeffizienzpotenziale wer-  
63 den derzeit noch nicht genutzt. Um in diesen Sektoren spürbare Fortschritte bei der Verringe-  
64 rung des Endenergieverbrauchs und der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erzielen, sind  
65 mehr Investitionen insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuer-  
66 bare Energien für Prozesswärme erforderlich.

67 Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gehören in der Regel nicht zum Kerngeschäft  
68 von Unternehmen, sie konkurrieren mit Investitionsalternativen und müssen ambitionierte Er-  
69 wartungen an ihre Wirtschaftlichkeit in Gestalt kurzer Amortisierungszeiten erfüllen. Mit den  
70 laufenden Programmen zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien sowie zur Ab-  
71 wärmenutzung hat das BMWi bereits Impulse zur spürbaren Steigerung der Energieeffizienz  
72 bzw. Senkung des Endenergieverbrauchs in Industrie und Gewerbe gesetzt. So konnten allein  
73 mit diesen beiden Programmen in der vorangegangenen Legislaturperiode Energieeffizienz-  
74 maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 1 Mrd. Euro und einer jährlichen CO<sub>2</sub>-  
75 Einsparung von rund 600.000 Tonnen unterstützt werden.

76 Nach der unter Einbeziehung der Wirtschaft erarbeiteten Förderstrategie Energieeffizienz und  
77 Wärme aus erneuerbaren Energien des BMWi soll an Stelle der bisherigen Aufteilung von För-  
78 dergegenständen auf verschiedene Programme mit unterschiedlichen Fördervoraussetzungen  
79 ein einfacheres und kundenfreundlicheres Fördermodell treten. Damit sollen insbesondere In-  
80 vestitionen in komplexere und stärker auf eine systemische energiebezogene Optimierung der  
81 Produktionsprozesse ausgerichtete Maßnahmen wirksamer gefördert werden. Diese Richtlinie  
82 ersetzt daher die bestehenden Programme zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechno-

83 logien, zur Abwärmevermeidung und Abwärmenutzung, zur Förderung klimaschonender Pro-  
84 duktionsprozesse sowie zur Förderung von Energiemanagementsystemen. Bewährte Elemente  
85 aus diesen Programmen werden übernommen, weiterentwickelt und in der neuen Richtlinie  
86 gebündelt.

87 Das Investitionsprogramm verfolgt bewusst einen technologieoffenen und branchenübergrei-  
88 fenden Ansatz. Zudem erfolgt die Förderung wahlweise als direkter Zuschuss oder als Til-  
89 gungszuschuss in Verbindung mit einem KfW-Kredit. Das BMWi berücksichtigt mit diesen För-  
90 deroptionen die unterschiedlichen Finanzierungsbedürfnisse von Unternehmen.

## 91 2. Rechtsgrundlagen

92 Der Bund gewährt Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbeson-  
93 dere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- 94 • §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die zu diesen Regelungen er-  
95 lassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften;
- 96 • der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung  
97 (ANBest-P);
- 98 • Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S.  
99 1658), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)  
100 geändert worden ist;
- 101 • Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Klimafonds
- 102 • Art. 38, Art. 41 und 46 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung  
103 (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) (AGVO);
- 104 • Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die An-  
105 wendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf De-  
106 minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-Minimis-VO).

## 107 3. Begriffsbestimmungen

- 108 • **CO<sub>2</sub>-Einsparungen** sind Minderverbräuche von Energieträgern, die mit vorgegebenen  
109 Faktoren gem. Merkblatt 1 zu dieser Richtlinie in CO<sub>2</sub> als äquivalente Vergleichsgröße  
110 umgerechnet werden.
- 111 • **Contractoren** sind natürliche oder juristische Personen, die in Einrichtungen oder  
112 Räumlichkeiten eines Auftraggebers Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizi-  
113 enz erbringen, Investitionen tätigen oder Energieeffizienzmaßnahmen durchführen und  
114 dabei auf eigene Rechnung das finanzielle Risiko tragen, wobei sich das Entgelt für die  
115 erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffi-  
116 zienzverbesserungen und der Erfüllung anderer vereinbarten Leistungskriterien richtet.
- 117 • **Einsparkonzept** ist die Darstellung der geplanten Maßnahme(n). Dies umfasst sowohl  
118 die fachliche qualitative und quantitative Beschreibung der Ausgangssituation und der  
119 Maßnahme, als auch die Berechnung des Energiebedarfs vor sowie nach Umsetzung  
120 der Maßnahme sowie der erwarteten Endenergie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen.
- 121 • **Energiemanagementsystem** (EMS) ist ein zertifiziertes System, das den Anforderun-  
122 gen der DIN EN ISO 50001 entspricht.
- 123 • **Energiemanagement-Software** ist eine elektronische Datenverarbeitungstechnologie,  
124 die auf Grundlage der geltenden DIN EN ISO 50001, EMAS oder dem alternativen Sys-

- 125 tem nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) messtechnische  
126 Daten für die energiebezogene Bewertung und Ausgangsbasis der Organisation aus-  
127 wertet.
- 128 • **Hocheffizient** sind (Querschnitts-) Technologien dann, wenn deren Energieeffizienz die  
129 im Merkblatt 2 angegebenen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllen  
130 bzw. übertreffen.
  - 131 • **Investitionskosten** im Sinne dieser Richtlinie umfassen die Kosten für eine Investition  
132 in materielle und immaterielle Vermögenswerte ohne Mehrwertsteuer und müssen in  
133 unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen zur Energieeffizienz bzw. Prozesswär-  
134 mewärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien stehen.
  - 135 • **Investitionsmehrkosten** im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten, die für die Verbes-  
136 serung der Energieeffizienz erforderlich sind (Art. 38 Abs. 3 AGVO) und die Mehrkosten  
137 der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gegenüber der Energieerzeu-  
138 gung aus konventionellen Quellen (Art. 41 AGVO).  
139 Erläuterungen zur Berechnung der Investitionsmehrkosten finden sich in Merkblatt 3.
  - 140 • **Kleine und mittlere Unternehmen** (KMU) im Sinne dieser Richtlinie sind alle Unter-  
141 nehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs 1 zur AGVO erfüllen.
  - 142 • **Nebenkosten** im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten für Planung und Installation. Ent-  
143 halten sind insbesondere die Kosten für Aufstellung, Montage und den Anschluss an  
144 vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des Investitionsgegen-  
145 standes. Die Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen zur  
146 Energieeffizienz bzw. Prozesswärmewärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien  
147 stehen. Die Nebenkosten dürfen nicht aus Eigenleistungen des antragstellenden Unter-  
148nehmens resultieren.
  - 149 • **Umweltmanagementsystem** ist ein registriertes Eco-Management and Audit Scheme  
150 auf der Grundlage von Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS).
  - 151 • **Unternehmen** ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit,  
152 unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzie-  
153 lungsabsicht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht,  
154 Produkte auf einem bestimmten Markt anzubieten.
  - 155 • **Vorhaben** ist die Summe aller Maßnahmen nach Nummer 5 der Richtlinie in der Regel  
156 an einem Unternehmensstandort.
- 157

#### 158 4. Förderziel

159 Ziel dieser Richtlinie ist es, Energieeffizienz durch Investitionen in der Wirtschaft zu steigern  
160 sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen.

161 Sie soll Investitionen insbesondere in die Anlagen- und Prozessmodernisierung auf möglichst  
162 hohem Energieeffizienzniveau anstoßen und die Marktdurchdringung mit hocheffizienten Quer-  
163 schnittstechnologien beschleunigen. Damit sollen der Energieverbrauch und die CO<sub>2</sub>-  
164 Emissionen reduziert und ein Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der geförderten  
165 Unternehmen geleistet werden. Den besonderen Belangen von kleinen und mittleren Unter-  
166 nehmen wird dabei Rechnung getragen.

167 Mit der Richtlinie sollen bis Ende 2023 etwa 24.000 Maßnahmen realisiert und dadurch die  
168 Menge der Treibhausgasemissionen um insgesamt 2,8 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr und 11 TWh  
169 Endenergie reduziert werden. Ziel des Förderprogramms ist eine durchschnittliche Fördereffizi-  
170 enz von 25 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO<sub>2</sub>, gerechnet über eine Anlagenlaufzeit von  
171 10 Jahren.

## 172 **5. Gegenstand der Förderung**

173 Gefördert werden:

- 174 • Querschnittstechnologien nach Nr. 5.1.,
- 175 • Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien nach Nr. 5.2.,
- 176 • Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software  
177 nach Nr. 5.3.,
- 178 • Maßnahmen zur energiebezogenen Optimierung von Anlagen und Prozessen nach  
179 Nr. 5.4.

180 Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- 181 • Maßnahmen, zu deren Durchführung ein Gesetz oder eine behördliche Anordnung ver-  
182 pflichtet;
- 183 • begonnene Maßnahmen;
- 184 • Maßnahmen, die die Gebäudesubstanz betreffen;
- 185 • Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen;
- 186 • der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten  
187 Anlagenteilen;
- 188 • Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- 189 • Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antrag-  
190 steller selbst hergestellt werden;
- 191 • Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des  
192 Antragstellers;
- 193 • Energieeinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden;
- 194 • Energieeinsparungen, die nur durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Ener-  
195 gieträger erzielt werden;
- 196 • Fahrzeuge für den Transport außerhalb des Betriebsgeländes;
- 197 • Neuanlagen zur Wärmeerzeugung aus Kohle oder Öl;
- 198 • Maßnahmen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Aus-  
199 bau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) oder nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz  
200 (EEG) gefördert werden können.

201 Vor der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen wird empfohlen, eine  
202 Energieberatung durchzuführen. In diesem Zusammenhang kann die Machbarkeit eines Pro-  
203 jekts von einem Energieberater geprüft werden. Hierfür stehen die vom BMWi finanzierten und  
204 über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bereitgestellten Beratungspro-  
205 gramme „Energieberatung im Mittelstand“ (EBM) und „Energieberatung für Nichtwohngebäude  
206 von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen“ (EBK) bereit. Energieberater sind in der  
207 Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-](http://www.energie-effizienz-)

208 experten.de veröffentlicht. Wird das Einsparkonzept für ein beantragtes Projekt im Rahmen ei-  
209 nes der beiden genannten Energieberatungsprogramme erstellt und gefördert, so können die  
210 Kosten dafür nur in einem dieser beiden Programme geltend gemacht werden.

### 211 **5.1. Querschnittstechnologien**

212 Gefördert werden investive Einzelmaßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz von industriell-  
213 len und gewerblichen Anlagen und Prozessen durch den Einsatz von hocheffizienten und am  
214 Markt verfügbaren Technologien.

215 Das Netto-Investitionsvolumen für Einzelmaßnahmen, einschließlich Nebenkosten, muss min-  
216 destens 2.000 Euro betragen.

217 Förderfähig sind eine oder mehrere Investitionen eines Antragstellers zum Ersatz oder zur  
218 Neuanschaffung von hocheffizienten Anlagen bzw. Aggregaten für die industrielle und gewerbli-  
219 che Anwendung insbesondere in den folgenden Technologiekategorien:

- 220 • Elektrische Motoren und Antriebe,
- 221 • Pumpen für die industrielle und gewerbliche Anwendung,
- 222 • Ventilatoren,
- 223 • Druckluftanlagen,
- 224 • Anlagen zur Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung,
- 225 • Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen.

226 Nähere Bestimmungen und die verbindlichen technischen Anforderungen an die förderfähigen  
227 Technologien sind im Merkblatt 2 geregelt.

228 Im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung werden die förderfähigen Technologien regel-  
229 mäßig evaluiert und bei Bedarf ergänzt bzw. aktualisiert.

### 230 **5.2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien**

231 Gefördert werden Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus:

- 232 • Solarkollektoranlagen,
- 233 • Biomasse-Anlagen,
- 234 • Wärmepumpen.

235 Förderfähig sind Maßnahmen, die die technischen Mindestanforderungen gemäß Merkblatt 5  
236 erfüllen.

237 Zu den förderfähigen Kosten zählen auch Kosten für die Einbindung des Systems in den vor-  
238 handenen Prozess, sowie Kosten für die zur Ertragsüberwachung und Fehlererkennung instal-  
239 lierten Mess- und Datenerfassungseinrichtungen.

### 240 **5.3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement- 241 Software**

242 Förderfähig sind:

- 243 • der Erwerb und die Installation von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) und  
244 Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energieströmen zur Einbin-  
245 dung in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem oder für kleine und mittlere Unter-  
246 nehmen in ein alternatives System nach der Verordnung über Systeme zur Verbesse-  
247 rung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und  
248 der Stromsteuer in Sonderfällen vom 31.07.2013, zuletzt geändert durch Art. 1 der Ver-  
249 ordnung vom 31.10.2014 (SpaEfV) und
- 250 • der Erwerb und die Installation von Energiemanagement-Software sowie die Schulung  
251 des Personals durch Dritte im Umgang mit der Software soweit sie im direkten Zusam-  
252 menhang mit Anlagen und Prozessen stehen.

253 Näheres regelt das Merkblatt 6.

254 Für eine Förderung nach 5.3 muss das antragstellende Unternehmen über ein zertifiziertes  
255 Energie- oder Umweltmanagementsystem nach ISO 50001/ EMAS verfügen bzw. sich im Zerti-  
256 fizierungsprozess befinden. Ist der Antragsteller ein kleines oder mittleres Unternehmen, genügt  
257 auch der Nachweis eines alternativen Systems nach SpaEfV.

258 Zu den Nebenkosten zählen auch die Verkabelung der nach 5.3 geförderten Technologien und  
259 die Erstellung eines Messkonzepts durch einen externen Dritten.

#### 260 **5.4. Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen**

261 Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und  
262 gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energieeffizienz und damit zur  
263 Senkung des Energieverbrauchs in Unternehmen beitragen. Diese können auch unter 5.1  
264 (Querschnittstechnologie) und 5.3 (Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Ener-  
265 giemanagement-Software) genannte Maßnahmen einschließen.

266 Die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung  
267 insgesamt mehr als 2 Jahre betragen.

268 Die Amortisationszeit (AZ) berechnet sich wie folgt:

$$269 \quad AZ = \frac{\text{förderfähige Kosten}}{\sum (\text{Endenergieeinsparung pro Energieträger} \left(\frac{\text{kWh}}{\text{Jahr}}\right) * \text{Energiepreis pro Energieträger} \left(\frac{\text{€}}{\text{kWh}}\right))}$$

270 Förderfähig sind insbesondere:

- 271 • **Prozess- und Verfahrensumstellungen** auf effiziente Technologien sowie energeti-  
272 sche Optimierung von Produktionsprozessen wie z.B. Einsatz energieeffizienter Anlagen  
273 und Maschinen oder Austausch einzelner Komponenten, energieeffiziente Änderung der  
274 Prozessführung oder des Verfahrens, Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungs-  
275 technik inkl. Energiemanagement sowie der Kommunikationstechnologie, z.B. effiziente  
276 Server.
- 277 • **Maßnahmen zur Abwärmenutzung** wie z.B. Einbindung der Abwärme zur Bereitstel-  
278 lung von Wärme inkl. aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagen- oder Ge-  
279 bäudetechnik, Einspeisung in Wärmenetze inkl. der Verbindungsleitungen, Verstromung  
280 von Abwärme (z.B. ORC-Technologie).



- 281 • Maßnahmen an der **Gebäudeanlagentechnik** (Heizung, Lüftung, Klimaanlage, Be-
- 282 leuchtung), sofern sie primär auf Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder
- 283 Veredelung von Produkten wirken. Investitionen in die Gebäudeanlagentechnik müssen
- 284 den technischen Mindestanforderungen der Programme des BMWi zur Förderung von
- 285 Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich erfüllen.
- 286 • Maßnahmen zur **energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder –kälte**
- 287 wie z.B. energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeuger, Optimierung der Wärme- oder
- 288 Kältespeicherung.
- 289 • Maßnahmen zur **Vermeidung von Energieverlusten** im Produktionsprozess wie z.B.
- 290 Dämmung von Anlagen und Verteilleitungen, hydraulische Optimierung, Erneuerung von
- 291 Druckluftleitungen.

292

293 Förderfähig sind darüber hinaus Kosten für die Erstellung eines Einsparkonzepts auf Grundlage

294 der nachfolgenden Voraussetzungen und die Umsetzungsbegleitung der geförderten Investiti-

295 onsmaßnahme durch externe Energieberater.

## 296 Einsparkonzept

297 Voraussetzung für eine Förderung nach Nr. 5.4 ist die Erstellung eines Energieeinsparkonzepts,

298 das das beantragte Vorhaben vollständig abbildet, sowie die Berechnung der mit dem Vorha-

299 ben einhergehenden Einsparungen an Endenergie und CO<sub>2</sub>.

300 Die Erstellung des Einsparkonzepts erfolgt auf Grundlage der im elektronischen Antragsverfah-

301 ren hierfür bereitgestellten Formulare nebst erforderlichen Anlagen. Näheres regelt hierzu

302 Merkblatt 4.

303 Das Einsparkonzept muss durch einen Energieberater erstellt werden, der vom BAFA für das

304 Förderprogramm „Energieberatung im Mittelstand“ gemäß Nr. 4.1. der Richtlinie über die Förde-

305 rung von Energieberatung im Mittelstand vom 11. Oktober 2017 (BANz AT 07.11.2017 B1) zu-

306 gelassen ist. Eine aktuelle Liste zugelassener Energieberater findet sich unter [www.energieeffizienz-experten.de](http://www.energieeffizienz-experten.de). Der Energieberater kann die Umsetzung der Maßnahme begleiten, diese

307 aber nicht selbst technisch umsetzen.

308

309 Das Einsparkonzept kann auch unternehmensintern ohne Beteiligung eines zugelassenen

310 Energieberaters erstellt werden, sofern das antragstellende Unternehmen über ein zertifiziertes

311 Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 50001/ EMAS verfügt.

## 312 **6. Fördernehmer**

313 Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland:

- 314 • Private Unternehmen,
- 315 • kommunale Unternehmen,
- 316 • freiberuflich Tätige, freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die frei-
- 317 berufliche Tätigkeit genutzt wird,
- 318 • Contractoren mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland, die in dieser Richtli-
- 319 nie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

320 Nicht antragsberechtigt sind:

- 321 • Kommunen und deren unselbständige Eigenbetriebe
- 322 sowie Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO, dazu gehö-
- 323 ren u.a.:
- 324 • Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr.
- 325 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über
- 326 die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur,
- 327 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates
- 328 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates ( 35 ). Wenn ein Un-
- 329 ternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig
- 330 ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt werden, so-
- 331 fern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt
- 332 ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zu-
- 333 gutekommt,
- 334 • Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Eu-
- 335 ropäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mit-
- 336 gliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht
- 337 nachgekommen sind,
- 338 • Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Absatz 4 lit. c i.V.m. Art. 2 Nr. 18
- 339 der AGVO, also insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfah-
- 340 ren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller die eine Vermögensauskunft
- 341 gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben
- 342 haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## 343 **7. Fördervoraussetzungen**

### 344 **7.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

345 Gefördert werden Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchge-

346 führt werden.

347 Die nach dieser Richtlinie geförderten Investitionen sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige

348 bestimmungsgemäße Verwendung einer Technologie) mindestens drei Jahre zweckentspre-

349 chend zu betreiben (Nutzungspflicht). Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investiti-

350 on nur dann veräußert werden, wenn deren Weiterbetrieb gegenüber dem BAFA bzw. der KfW

351 nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine

352 Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition

353 i.S.v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes ist dem BAFA bzw. der

354 KfW unverzüglich anzuzeigen.

355 Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten

356 Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten

357 Investition zu tragen.

### 358 **7.2. Voraussetzungen für Contractoren**

359 Stellt ein Contractor einen Förderantrag, gelten nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen:

- 360 • Vorlage des Entwurfs des Contracting-Vertrags, der den Contractor und den oder die  
361 Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis ab-  
362 schließend regelt. Die Laufzeit des Vertrages muss mindestens die in Nr. 7.1 geregelte  
363 Nutzungspflicht abdecken und die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbe-  
364 standteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen  
365 Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderan-  
366 spruchs für das Vorhaben enthalten;
- 367 • Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklä-  
368 rung, dass der Contractor den Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förde-  
369 rung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert hat;
- 370 • Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklä-  
371 rung, dass alle Parteien der Prüfung gemäß Nr. 9.6 dieser Richtlinie zustimmen;
- 372 • Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklä-  
373 rung, dass sie mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber oder  
374 von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einver-  
375 standen sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Ge-  
376 schäftsunterlagen bereit gehalten und auf Anforderung vorgelegt, Auskünfte erteilt und  
377 Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

### 378 **7.3. Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln**

379 Die Gewährung der Förderung erfolgt nach gründlicher Prüfung (pflichtgemäßem Ermessen)  
380 und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

## 381 **8. Art und Höhe der Förderung, spezielle Fördervoraussetzungen**

### 382 **8.1. Art und Umfang der Förderung**

383 Die Förderung erfolgt entweder in Form der Anteilsfinanzierung (ein Teil der Kosten der Maß-  
384 nahme wird gefördert) durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss oder in Form eines Teilschul-  
385 denerlasses (Tilgungszuschuss) aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie  
386 (BMWi) für Kredite, die die KfW refinanziert.

387 Maßnahmen können nach den Regelungen der De-minimis-VO und nach AGVO gefördert wer-  
388 den. Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, sind  
389 von einer Förderung nach De-minimis-VO ausgeschlossen.

390 Die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten.

391 Förderfähige Kosten sind bei Förderung nach De-minimis-VO die Netto-Investitionskosten.

392 Förderfähig sind nach AGVO bei einer Förderung

- 393 • nach Nr. 5.1: die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung der Energieeff-  
394izienz zusammenhängen (nach Art. 38 AGVO). Erläuterungen zur Berechnung der In-  
395vestitionsmehrkosten finden sich in Merkblatt 3.
- 396 • nach Nr. 5.2: die Investitionsmehrkosten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren  
397Quellen gegenüber der Energieerzeugung aus konventionellen Quellen (Art. 41 AGVO).  
398Erläuterungen zur Berechnung der Investitionsmehrkosten finden sich in Merkblatt 3.

- 399 • nach Nr. 5.3: die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängen (nach Art. 38 AGVO). Erläuterungen zur Berechnung der Investitionsmehrkosten finden sich in Merkblatt 3.
- 400
- 401
- 402 • nach Nr. 5.4:
- 403     ○ die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängen (nach Art. 38 AGVO). Erläuterungen zur Berechnung der Investitionsmehrkosten finden sich in Merkblatt 3;
- 404
- 405
- 406     ○ die Investitionsmehrkosten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gegenüber der Energieerzeugung aus konventionellen Quellen (Art. 41 AGVO);
- 407
- 408
- 409     ○ Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte (Art. 46 AGVO). Der Zuschuss darf insgesamt nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus der Investition (Art. 46 Nr. 6 AGVO). Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.
- 410
- 411
- 412

413 Förderfähig sind darüber hinaus die Nebenkosten bis zu einem Anteil von 30 Prozent der Investitionskosten bzw. -mehrkosten.

414

## 415 **8.2. Höhe der Förderung**

416 Die Förderung für die Maßnahmen nach 5.2 bis 5.4 ist auf maximal 10 Millionen Euro pro Investitionsvorhaben begrenzt.

417

418 Maßnahmen nach Nr. 5.1 (Querschnittstechnologien)

- 419 • werden mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.
- 420 • Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von
- 421 10 Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten.
- 422 • Die Förderung ist auf maximal 200.000 € pro Vorhaben begrenzt.

423 Maßnahmen nach Nr. 5.2 (EE-Technologien zur Prozesswärmebereitstellung)

- 424 • werden mit 45 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.
- 425 • Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von
- 426 10 Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten.

427 Maßnahmen nach Nr. 5.3 (Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Software)

- 428 • werden mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.
- 429 • Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von
- 430 10 Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten.

431 Maßnahmen nach Nr. 5.4 (technologieoffene Maßnahmen)

- 432 • werden mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.
- 433 Die maximale Förderung ist auf einen Betrag von 500 Euro pro eingesparte Tonne CO<sub>2</sub>
- 434 und Jahr begrenzt (Fördereffizienz). CO<sub>2</sub>-Einsparungen, die mit einer Förderung nach
- 435 Nr. 5.2 eingespart werden, können bei der Berechnung der Fördereffizienz zusätzlich-

436 angerechnet werden. Der Nachweis der Fördereffizienz erfolgt anhand von Berechnun-  
437 gen im Einsparkonzept gem. Nr. 5.4.  
438 • Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von  
439 10 Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten. Die maximale Förderung ist für kleine  
440 und mittlere Unternehmen auf 700 Euro pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> und Jahr begrenzt.

### 441 **8.3. Kumulierungsverbot**

442 Die Förderung darf nicht mit staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach dem Erneuer-  
443 baren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder nach der Verordnung  
444 (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel  
445 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-  
446 Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – für die gleiche Maßnahme kumuliert werden.  
447 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie er-  
448 folgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurück zu gewähren...

### 449 **8.4. EU-Beihilferecht**

450 Die Höhe der nach Maßgabe dieser Richtlinie für eine Maßnahme gewährten Förderung darf  
451 die nach dem EU-Beihilferecht, insbesondere nach Maßgabe der AGVO, maximal zulässige  
452 Beihilfeintensität nicht überschreiten. Bei der Berechnung der maximal zulässigen Beihilfeinten-  
453 sität werden die Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen zur maximal zulässigen  
454 Beihilfeintensität für Investitionen berücksichtigt. Die Berechnung der jeweils maximal zulässi-  
455 gen Beihilfeintensität übernimmt das BAFA bzw. die KfW.

## 456 **9. Verfahren**

### 457 **9.1. Einschaltung eines Projektträgers / Mandatars**

458 Mit der Durchführung dieses Förderprogramms hat das BMWi [Name des Projektträgers / Man-  
459 datars] beauftragt:

460 [ Adresse Projektträger]

461

### 462 **9.2. Antragstellung**

#### 463 **Antragsverfahren**

464 Die Antragstellung erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen oder einen Bevollmäch-  
465 tigten (z.B. Netzwerkmoderator) ausschließlich über das elektronische Antragsformular ein-  
466 schließlich notwendiger Anlagen.

467 Das BAFA bzw. die KfW ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

468 Sofern die Antragstellung durch einen Contractor erfolgt, sind mit der Beantragung die in Nr. 7.2  
469 genannten Unterlagen vorzulegen.

#### 470 **Zeitpunkt der Antragstellung / Maßnahmenbeginn**

471 Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begon-  
472 nen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden  
473 Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsver-  
474 trags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für den  
475 Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags beim BAFA bzw. der KfW  
476 maßgeblich.

### 477 **9.3. Förderverfahren, Zuwendungsbescheid, Zusage**

478 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung besteht nicht.

479 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschusses sowie für den Nachweis und  
480 die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides  
481 und die Rückforderung der gewährten Zuwendung finden die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfah-  
482 rensesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungs-  
483 vorschriften Anwendung soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen  
484 Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

485 Für die Zusage, Auszahlung, Verwaltung und Abrechnung der Tilgungszuschüsse sowie für den  
486 Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung und ihre etwaige Rückforderung sind die Verwal-  
487 tungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48, 49 und 49a VwVfG analog anzuwenden.

488 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

489 Der Zeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll (Bewilli-  
490 gungszeitraum), beträgt in der Regel 24 Monate nach erfolgtem Zuwendungsbescheid bzw.  
491 nach Kreditzusage. Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag verlängert  
492 werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen.

493 Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zusage bewilligten Maßnahme  
494 sind dem BAFA bzw. der KfW unverzüglich anzuzeigen.

### 495 **9.4. Auszahlung / Verwendungsnachweis**

496 Bei Zuschüssen ist der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Ver-  
497 wendungsnachweis) mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderli-  
498 chen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim  
499 BAFA einzureichen.

500 Bei Krediten mit Tilgungszuschuss sind die Verwendungsnachweise einschließlich der erforder-  
501 lichen Unterlagen spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes auf den dafür vorgesehe-  
502 nen Formularen der KfW bei den Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Die Verwen-  
503 dungsnachweise sind von diesen an die KfW weiterzuleiten. Die vorgeschriebenen Vordrucke  
504 finden sich auf der Internetseite der KfW ([www.kfw.de](http://www.kfw.de)) oder können unter der kostenfreien Te-  
505 lefonnummer des Infocenters der KfW ... angefordert werden.

506 Wird der Verwendungsnachweis unbegründet nach dieser Frist eingereicht, kann dies die  
507 Rücknahme des Bewilligungsbescheids zur Folge haben.

508 Die Auszahlung des Zuschusses bzw. die Verrechnung des Tilgungszuschusses erfolgt nach  
509 positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

510 Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich:

- 511 • Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der techni-  
512 schen Anlage gem. Zuwendungsbescheid bzw. Zusage,
- 513 • Nachweis der für die Umsetzung der Maßnahme in Rechnung gestellten Kosten,
- 514 • Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mit-  
515 tel zur Förderung der Maßnahme,
- 516 • Fachunternehmererklärung, mit der der jeweils zuständige Installateur die ordnungsge-  
517 mäßige Installation und Inbetriebnahme der beantragten Investition(en) entsprechend den  
518 technischen Anforderungen der Richtlinie und Merkblätter bescheinigt.
- 519 • Bei Förderung nach 5.4 ist darüber hinaus die Bestätigung durch einen qualifizierten  
520 Energieberater oder Sachverständigen zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Einspar-  
521 konzepts erforderlich.

522 Bei Durchführung durch einen Contractor sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- 523 • Bestätigung durch den Contractor, dass bei Berücksichtigung der mit dem Unternehmen  
524 vereinbarten Zahlung und des bewilligten Zuschusses keine doppelte Finanzierung der  
525 Maßnahme oder von Bestandteilen der Maßnahme erfolgt.
- 526 • Vom Contractor vorzulegende Bestätigung des Contracting-Nehmers, dass die Investiti-  
527 on beim Contracting-Nehmer durchgeführt wurde.

528 Das BAFA bzw. die KfW ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

## 529 **9.5. Subventionserheblichkeit**

530 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des  
531 Strafgesetzbuches. Im Antragsverfahren wird der Antragsteller daher bereits vor der Antragstel-  
532 lung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges und auf seine Mitteilungspflichten nach § 3  
533 Subventionsgesetz (SubvG) hingewiesen, sowie entsprechend VV Nr. 3.4.6 zu § 44 BHO die im  
534 konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Form einer abschließenden Positivliste  
535 benannt.

## 536 **9.6. Auskunftsprüfungsrechte, Erfolgskontrolle, Monitoring**

537 Den Beauftragten des BMWi, dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäi-  
538 schen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Un-  
539 terlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Daneben gelten beihilferechtliche Veröffentlichungs-  
540 pflichten, etwa gemäß Art. 9 AGVO bei Einzelförderungen über 500.000 Euro. Der Antragsteller  
541 muss sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- 542 • sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen BAFA  
543 bzw. KfW und dem BMWi zur Verfügung stehen;
- 544 • die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Nr.  
545 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO bzw. der analogen Anwendung dieser Vorschriften Daten zu

- 546 einzelnen Fördermaßnahmen in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zu-  
547 wendungsdatenbank);
- 548 • alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise  
549 von BAFA bzw. KfW, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle  
550 auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder  
551 in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die  
552 Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung  
553 beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse  
554 und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des  
555 Bundes und der Europäischen Union;
  - 556 • er auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung daten-  
557 schutzrechtlicher Regelungen, weitergehende Auskünfte gibt;
  - 558 • das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur  
559 Förderung bekannt gibt.

560 Zur Qualitätssicherung werden die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen im Rahmen  
561 einer Vor-Ort-Prüfung auf Grundlage eines qualifizierten Stichprobenkonzepts überprüft.

## 562 **10. Geltungsdauer**

563 Die Richtlinie wird im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) veröffentlicht; sie tritt am  
564 [TT.MM.JJJJ] in Kraft und endet mit Ablauf des [TT.MM.JJJJ]. Mit Inkrafttreten ersetzt sie fol-  
565 gende Richtlinien:

- 566 • [Abwärmeprogramm]vom [TT.MM.JJJJ] (BAAnz AT [...].)
- 567 • Förderung hocheffiziente Querschnittstechnologien
- 568 • in Teilen MAP]

569 Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden, gilt die Fassung der  
570 ersetzten Richtlinien, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten die-  
571 ser Richtlinie erfolgt.